



[ÖMG]

## Vertrachte Verträge

VON THOMAS HÖHNE

**N**atürlich wissen Sie, was ein Vertrag ist. Aber, ehrlich: Haben Sie nicht selbst schon einmal gesagt „Nein, Vertrag haben wir keinen“ – und gemeint, dass es keinen schriftlichen Vertrag gebe? Und dabei vergessen, dass in Österreich der Grundsatz der Formfreiheit gilt, weshalb eine mündliche Vereinbarung genauso gilt wie ein schriftlicher Vertrag, so nicht ausnahmsweise eine bestimmte Form (z. B. Notariatsakt, Schriftlichkeit) vorgesehen ist. Und wie beweist man dessen Inhalt? Eben.

Auf dem Grund empfiehlt sich die Schriftlichkeit. Schreiben Sie nach einer mündlichen Vereinbarung zumindest ein Mail, das diese bestätigt. Und machen Sie sich eine Aktennotiz – schon diese stärkt Ihre Glaubwürdigkeit (und Ihr Gedächtnis). Gerade im kreativen Bereich arbeitet man oft auf Zuruf – das böse Erwachen folgt, wenn die Leistung erbracht ist und der Auftraggeber so davon nichts mehr wissen will. Schriftlichkeit zwingt zu Genauigkeit – und es ist besser, gleich zu Beginn drauzukommen, dass nicht beide Teile von den gleichen Selbstverständlichkeiten ausgehen.

In Vertragsrecht schwirren noch weitere Begriffe herum: Was ist ein Vorvertrag? Die Vereinbarung, zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Vertrag abzuschließen zu wollen, was voraussetzt, dass der Vorvertrag die wesentlichen Punkte des Hauptvertrags bereits enthält. Daher kann man auch nur auf Abschluss des Vertrags klagen, und nicht schon auf die Leistungen aus dem Vertrag selbst.

Und eine Punktkation? Diese ist schon ein richtiger Vertrag, allerdings im Felegrammstil, reduziert auf die wichtigsten Punkte. Wie beim Vorvertrag kann in der Folge der Teufel im Detail stecken, nämlich in Nebenbestimmungen (etwa über Fälligkeit oder Gewährleistung), über die man, bereits an den Vertragspartner gebunden, dann nicht mehr so unbeschwert diskutieren kann.

**B**leibt diese Option: ein Angebot mit verlängerter Bindungswirkung. Der Optiberechtigter erhält das Recht, eine inhaltlich vordefinierte Rechtsbeziehung in Geltung zu setzen, ob Dauerschuldverhältnis (z. B. Mietvertrag) oder einmalige Leistungsbeziehung (z. B. Kauf). Optionen können entgeltlich sein, in aller Regel sind sie befristet, etwa, wenn ein Verlag oder Filmproduzent sich gegen Entgelt das Recht einräumen lässt, innerhalb einer bestimmten Frist eine Lizenzvereinbarung zur Verwertung eines Buchs abzuschließen.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Partner der Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwalte GmbH, [www.h-i-p.at](http://www.h-i-p.at).

